

Schul- und Hausordnung

Kindergarten und Primarschule Hausen AG



1. Teil für die Eltern
2. Teil für die Schülerinnen und Schüler

Liebe Kinder, liebe Eltern

Herzlich willkommen an unserer Schule!

Es ist dem Gemeinderat Hausen AG, der Schulleitung und den Lehrpersonen ein grosses Anliegen, dass der Besuch unserer Schule für alle Kinder erfolgreich verläuft. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, eine gute Schumatmosphäre zu schaffen.

Die Schulordnung soll ein angenehmes und geordnetes Miteinander an unserer Schule ermöglichen. Sie setzt Grenzen wo nötig, lässt Freiräume wo möglich und fusst auf dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die vorliegende Fassung der Schul- und Hausordnung tritt per 1. August 2025 in Kraft.

Gemeinderat Hausen AG

Als Grundlagen dieser Schulordnung wurden verwendet:

- Schulgesetz des Kantons Aargau (SAR 401.100), aktuelle Version vom 01.05.2025
- Verordnung über die Volksschule des Kantons Aargau (SAR 421.313), aktuelle Version vom 01.11.2024
- Benützungsordnung für die Schulanlage der Gemeinde Hausen AG

Inhaltsverzeichnis

1. Teil für die Eltern.....	
1. Verantwortung	4
2. Absenzen/Urlaube/Schulversäumnisse.....	4
2.1. Absenzen Lehrpersonen.....	4
3. Schulmaterial, Gebäude, Mobiliar	4
4. Schulweg/Elterntaxi	4
5. Haftpflicht	5
6. Gesundheit und Unfall	5
7. Umgang mit medizinischen Notfällen	5
8. Znüni	5
9. Mutationen.....	5
10. Elternrechte	5
11. Disziplinarmaßnahmen	6
12. Nutzung von privaten elektronischen Geräten.....	6
2. Teil für die Schülerinnen und Schüler	
1. Verhalten	6
2. Verhalten im Schulhaus	6
3. Schulmaterial.....	7
4. Fundgegenstände.....	7
5. Schulbeginn/Schluss	7
6. Pausenplatz.....	7
7. Rachen, Alkohol und Drogen	7
8. Turnhallen und Aussenanlagen.....	7
9. Elektronische Geräte	8
10. Computer und Zubehör der Schule	8
11. Internet/Video/Foto	8
12. Dein Recht!	8

1. Teil für die Eltern

1. Verantwortung

Als Eltern tragen Sie die Verantwortung für die Erziehung Ihres Kindes. Die Lehrpersonen unterstützen Sie in Ihrem Erziehungsauftrag.

Ausserhalb der Schule und auf dem Schulweg liegt die Verantwortung für Ihr Kind bei Ihnen. Als Eltern achten Sie darauf, dass Ihr Kind ausgeruht zum Unterricht erscheint. Zudem soll Ihr Kind ausreichend gepflegt kommen (inkl. Znüni (= Zwischenverpflegung)) und der Witterung und den Aktivitäten in der Schule entsprechende Kleidung tragen.

2. Absenzen / Urlaube / Schulversäumnisse

Es gilt das Reglement *Absenzen- und Urlaube für Schülerinnen und Schüler*. Dieses ist auf der Webseite der Schule zu finden: www.hausen.swiss/bildung.

Krankheitsbedingte Absenzen melden Sie der Klassenlehrperson vor Beginn des Unterrichtes bevorzugt per KLAPP. Kinder mit ansteckenden Krankheiten müssen zuhause bleiben, bis sie symptomfrei sind. Als Absenz gilt neben Krankheit auch ein Todesfall in der Familie.

Die Schulleitung ist berechtigt, bei langandauernder Krankheit ein Arzzeugnis zu verlangen.

Arzt- und Zahnarztbesuche sind so weit wie möglich auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Die Kinder sind gemäss §37 des Schulgesetzes zu pünktlichem und regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Eltern, die ihr schulpflichtiges Kind nicht zum Schulbesuch anhalten oder ohne zureichende Begründung vom Schulbesuch fernhalten, werden von der Klassenlehrperson der Schulleitung gemeldet. Diese mahnt die Erziehungsberechtigten. Der Gemeinderat bestraft im Wiederholungsfalle mit einer Busse und/erstattet von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft, falls die Abwesenheit länger als drei Schultage dauert.

Absenzen, die im Voraus bekannt sind, müssen der Klassenlehrperson so früh wie möglich mitgeteilt werden.

2.1. Absenzen Lehrpersonen

Die Schulleitung oder die Lehrpersonen informieren die Eltern über geplante Absenzen. Bei ungeplanten oder unerwarteten Absenzen (z. B. infolge Krankheit oder Unfall) orientiert die Schulleitung die Eltern über den Ausfall der Lektionen via KLAPP-Nachricht. Die Schülerinnen und Schüler werden am 1. Halbtage der Absenz in anderen Klassen betreut. Ab dem 2. Halbtage der Absenz melden die Eltern ihr Kind für die Betreuung in der Schule an oder es darf mit Aufträgen versehen zu Hause bleiben, bis die Lehrperson zurückkehrt oder eine Stellvertretung gefunden wurde.

3. Schulmaterial, Gebäude, Mobiliar

Die an die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich abgegebenen Lehrmittel bleiben Eigentum der Schule und sind gemäss §12 Abs. 1 der Verordnung Volksschule sorgfältig zu behandeln. Beschädigtes oder verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten der Erziehungsberechtigten der fehlbaren Schülerinnen und Schüler ersetzt.

Schäden an Gebäuden und Mobiliar werden der Schulleitung via Klassenlehrpersonen gemeldet. Für vorsätzlich und/oder fahrlässig verursachte Schäden haften die Erziehungsberechtigten der fehlbaren Schülerinnen und Schüler.

4. Schulweg / Elterntaxis

Es liegt in der Verantwortung von Ihnen als Eltern, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegt. Aus Sicherheitsgründen empfehlen wir, dass die Kinder den Schulweg zu Fuss zurücklegen. Von der Benutzung von Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten (Inline-Skates, Rollschuhe, Kickboards, Rollbretter etc.) raten wir ab und lehnen jegliche Haftung auch bezüglich Beschädigung/Diebstahl usw. ab.

Die Schüler haben sich auf dem kürzesten Weg zum Kindergarten oder zur Schule und wieder nach Hause zu begeben und sich an die Verkehrsregeln zu halten.

«Elterntaxis», d. h. Autos von Erziehungs- bzw. Aufsichtsberechtigten, welche durch Anhalten vor dem Schul- und Gemeindeareal andere Kinder auf ihrem Schulweg gefährden, sind ausdrücklich nicht erwünscht. Lassen Sie Ihr Kind zu Fuss zur Schule gehen. Es braucht diese Erfahrungen, um sich im Strassenverkehr sicher bewegen zu können. Bringen Sie Ihr Kind nur in absoluten Ausnahmefällen mit dem Auto in die Schule.

5. Haftpflicht

Die Schule ist gegen Schäden Dritter nicht versichert. Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler einen Schaden verursacht, sind die Eltern haftbar und müssen diesen Schaden ihrer Haftpflichtversicherung melden.

Wir raten den Kindern, Wertgegenstände (Geld, Uhren etc.) mit ins Schulzimmer oder mit in die Turnhalle zu nehmen. Die Schule haftet nicht für Diebstähle und Schäden am persönlichen Eigentum der Schüler.

6. Gesundheit und Unfall

Krankheiten, Allergien und Gebrechen sind von den Eltern der Klassenlehrperson zu melden. Die Informationen werden vertraulich behandelt.

Unfälle im Rahmen des Schulbetriebes sind durch die Grundversicherung bei den Krankenkassen des Kindes gedeckt (KVG). Der Krankenkasse ist unverzüglich Meldung zu erstatten. Selbstbehalte und Franchisen gehen zu Lasten der Eltern.

Die Deckung der Schulversicherung erstreckt sich nur noch auf Invalidität, Todesfall und im Zusammenhang mit der Heilung schwerer Unfälle entstehenden Kosten, die nicht in der obligatorischen Krankenversicherung eingeschlossen sind.

7. Umgang mit medizinischen Notfällen

Wenn ein Kind während der Schulzeit verunfallt oder plötzlich krank wird, werden die Eltern grundsätzlich via KLAPP-Nachricht informiert und bei «Nichtlesung» anderweitig benachrichtigt. Sind die Eltern nicht erreichbar und reagieren auf keine Kontaktversuche, entscheidet die Schulleitung oder die vor Ort verantwortliche Lehrperson über die einzuleitenden Notfallmassnahmen. Die Schule sorgt für eine Begleitung zum Arzt, einen begleiteten Transport per Taxi oder, wenn nötig, per Ambulanz in eine geeignete medizinische Einrichtung. Die Kosten für Transporte und Ambulanz gehen zu Lasten der Eltern bzw. der Krankenkasse.

8. Znüni

Die Schule empfiehlt den Eltern, darauf zu achten, dass ihr Kind ein zahnschonendes, gesundes Znüni mitbringt (z. B. Obst, Karotten, Brot).

9. Mutationen

Wichtige Änderungen (wie z. B. Trennung der Eltern), die das Kind betreffen, müssen der Klassenlehrperson mitgeteilt werden. Adressänderungen müssen zudem den Einwohnerdiensten der Gemeinde Hausen AG gemeldet werden. Ohne anderslautende Mitteilungen und nötigenfalls Beweismittel geht die Schule davon aus, dass das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil lebt und dass Mitteilungen der Schule nur an diese Adresse zu senden sind oder dem Kind mitgegeben werden.

10. Elternrechte

Eltern haben gemäss § 22 Abs. 1 der Verordnung Volksschule das Recht, von den Lehrpersonen und der Schulleitung in schulischen und persönlichen Angelegenheiten angehört zu werden.

Die Erziehungsberechtigten haben jederzeit die Möglichkeit, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen. Damit wir aufgrund von Prüfungen oder besonderen Anlässen auf einen Besuch vorbereitet sind, bitten wir Sie, uns diesen mind. 24 h im Voraus via KLAPP mitzuteilen. Gleichzeitig können wir Ihnen Alternativtermine vorschlagen, welche sich für einen Klassenbesuch besser eignen. Für ein persönliches Gespräch mit der Klassenlehrperson vereinbaren Sie bitte über KLAPP einen Termin.

Können Schulfragen zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen nicht durch das direkte Gespräch gelöst werden, können beide Seiten die Schulleitung und in 3. Instanz das ressortvorstehende Mitglied aus dem Gemeinderat zuziehen.

11. Disziplinar massnahmen

Schüler, welche die Bestimmungen dieser Schulordnung nicht einhalten, müssen mit angemessenen Konsequenzen nach vorgängiger Verwarnung rechnen.

Sie als Eltern werden gebeten, Ihr Kind zur Einhaltung dieser Schul- und Hausordnung anzuhalten und die Lehrkräfte zu unterstützen.

12. Nutzung von privaten elektronischen Geräten

Ab dem 1. August 2025 gilt an den Aargauer Volksschulen eine einheitliche Regelung zur Nutzung privater elektronischer Geräte von Schülerinnen und Schülern. Während der Unterrichtszeit ist die Nutzung von privaten Geräten wie Handys, Kopfhörer, Smartwatches, Fitnesstracker, Tablets und Laptops auf dem Schulareal grundsätzlich nicht erlaubt. Dies gewährleistet einen störungsfreien Unterricht und legt den Fokus auf das Lernen sowie den sozialen Austausch. Lehrpersonen können Ausnahmen aus wichtigen persönlichen, insbesondere gesundheitlichen Gründen bewilligen. Diese Ausnahmen sind zugunsten einer einheitlichen Handhabung schulintern schriftlich festgelegt.

2. Teil für die Schülerinnen und Schüler

1. Verhalten gegenüber anderen

Mit Toleranz und rücksichtsvollem Verhalten kannst du mithelfen, dass es uns allen an unserer Schule wohl ist. Verhalte dich so, dass du andere nicht störst oder gefährdest.

Verzichte auf Gewalt und Drohungen gegenüber anderen Kindern und Lehrpersonen. Beschädige ihr Eigentum nicht mutwillig.

Kinder, Schulleitung, Lehrpersonen, Hauswarpersonen sowie alle weiteren Mitarbeitenden der Schule begegnen sich mit Freundlichkeit, Anstand und Respekt.

Befolge die Anordnungen der Schulleitung, Lehrpersonen, Hauswarpersonen und weiteren Mitarbeitenden der Schule.

2. Verhalten im Schulhaus

Verhalte dich während des Unterrichtes im Schulhaus sehr leise.

Jacken, Mützen, Schals etc. hängst du an der Garderobe auf.

In den Schulzimmern trägst du Hausschuhe. Die Schuhe versorgst du in der Garderobe unter der Bank.

Während der Sommerferien nimmst du deinen Schulsack, deine Hausschuhe und alle Kleider mit nach Hause.

Lass im Schulhaus keine Wertsachen (Geld, Uhr, Handy etc.) in den Taschen. Die Schule haftet nicht, wenn dir etwas gestohlen wird.

Das Herumrennen, Herumwerfen von Gegenständen und Ballspielen ist im Schulhaus verboten, ebenso das Rutschen auf dem Handlauf der Treppengeländer. Mit Inline-Skates, Kickboards und dergleichen darfst du im Schulhaus nicht herumfahren.

Wirf keine Gegenstände aus dem Fenster hinaus. Du könntest damit andere Personen gefährden.

Wenn etwas kaputtgegangen ist, dann melde es sofort deiner Klassenlehrperson oder dem Hauswart.

Leichtfertige oder absichtliche Beschädigungen am Mobiliar oder am Gebäude müssen auf Kosten deiner Eltern wieder in Stand gestellt werden.

Waffen und waffenähnliche Gegenstände (z. B. Sackmesser, Spielzeugpistolen, Laserpointer) sind auf dem Schulareal untersagt. Die Lehrpersonen haben das Recht, solche Gegenstände einzuziehen und sie deinen Eltern auszuhändigen.

3. Schulmaterial

Behandle das von der Schule abgegebene Schulmaterial (Bücher, Themenhefte etc.) sorgfältig. Es ist nicht dein Eigentum. Beschädigtes oder verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten deiner Eltern ersetzt.

Nimm das Schulmaterial im Schulsack mit nach Hause, damit es gut geschützt ist.

4. Fundgegenstände

Wenn du etwas gefunden hast, kannst du es entweder dem Hauswart oder deiner Klassenlehrperson abgeben.

Liegengelassene Kleider, Turnschuhe etc. werden vom Hauswart in Verwahrung genommen oder in die Fundkisten gelegt. Sie können bei ihm oder in den Fundkisten abgeholt werden.

Gegenstände, welche länger als ein halbes Jahr liegen bleiben, werden in eine Sammlung gegeben oder entsorgt.

5. Schulbeginn / Schulschluss

Komm pünktlich und gut vorbereitet in die Schule. Vergiss die Schulsachen nicht.

Die Kindergärtner haben gemäss Stundenplan eine Empfangs- und Verabschiedungszeit, innerhalb der sie im Kindergarten eintreffen oder ihn verlassen.

Als Primarschülerin oder Primarschüler hältst du dich frühestens 10 Minuten vor Schulbeginn auf dem Schulareal auf. Wenn es läutet, gehst du unverzüglich ins Schulzimmer. Nach Schulschluss verlässt du unverzüglich das Schulhaus und begibst dich nach Hause.

6. Pausenplatz

Im Kindergarten wird die grosse Pause gemeinsam mit Znüni und Spielen im Freien auf dem Kindergartenareal gestaltet.

Die Primarschüler verbringen die grossen Pausen grundsätzlich im Freien auf dem Pausenplatz. Als Pausenplatz gilt das Areal zwischen Rüchligstrasse und Lindhofstrasse. Nicht zum Pausenareal gehören der Parkplatz vor dem Gemeindehaus, die Parkplätze für Lehrpersonen und der Zugang zum Gemeindehaus. Du darfst den Pausenplatz nicht verlassen, ausser mit ausdrücklichem Einverständnis deiner Lehrperson.

Während der Schulzeit, also von Montag bis Freitag von 7.30 – 16.05 Uhr, am Mittwoch bis 11.50 Uhr, ist das Herumfahren mit Fahrrädern, Skateboards oder Kickboards auf dem Pausenplatz nicht erlaubt. Du kannst dein Fahrzeug im Fahrradunterstand bei der Mehrzweckhalle abstellen. Der Unterstand bei der Schule (für Lehrpersonen) und beim Gemeindehaus darf nicht genutzt werden.

Ausserhalb der Schulzeit darf der Pausenplatz benutzt werden. Treppen, Mauern und Bänke dürfen jedoch nicht mit Skateboards, Inline Skates, Kickboards etc. befahren werden, da dies zu Beschädigungen führen kann.

Klettere nicht auf die Vordächer. Wenn ein Gegenstand dort gelandet ist, holst du den Hauswart oder eine Lehrperson. Schneebälle sollst du nicht gegen Gebäude oder Fahrzeuge werfen.

Befolge die Anordnungen der Pausenaufsichten und halte die Pausenregeln ein.

7. Rauchen, Alkohol und Drogen

Allen Schülerinnen und Schülern ist das Rauchen sowie der Genuss von Alkohol und Drogen gesetzlich untersagt. Halte dich an die Gesetze!

8. Turnhallen und Aussenanlagen

Als Schülerin oder Schüler darfst du das Turnhallegebäude nur in Begleitung deiner Lehrperson betreten. Die Kickboards müssen beim Eingang deponiert werden.

Die Turnhallen werden nur barfuss oder mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen oder mit Turnschläppli bzw. Antirutschsocken betreten.

Aussenanlagen dürfen in der Freizeit benützt werden, wenn sie nicht durch Schulklassen oder Vereine belegt sind. Sportgeräte der Schule (z. B. Hürden, Speere, Kugeln) darfst du aber nicht holen und damit spielen.

9. Elektronische Geräte

Private elektronische Geräte wie Handys, Kopfhörer, Smartwatches, Fitnesstracker, Tablets und Laptops sind beim Betreten des Schulareals unsichtbar verstaut und ausgeschaltet. (Ausnahme: Bewilligung durch Lehrperson). Die Lehrpersonen haben das Recht, Geräte von dir vorübergehend einzuziehen und sie deinen Eltern auszuhändigen, wenn du dich nicht an diese Regel hältst.

10. Computer und Zubehör der Schule

Computer und Zubehör sind das Eigentum der Schule. Für Schäden, die du mangels Sorgfalt oder absichtlich verursacht hast, müssen deine Eltern aufkommen.

11. Internet / Video / Foto

Es dürfen von dir keine Fotos, Audio-Dateien, Kommentare oder andere Informationen über deine Mitschülerinnen und -schüler oder Lehrpersonen gegen deren Willen und ohne ihre Kenntnis im Internet oder in Chat-Gruppen veröffentlicht werden. Generell gilt, dass keine diskriminierenden und beleidigenden Inhalte über das Internet und andere Kommunikationskanäle konsumiert, gespeichert oder verbreitet werden. Wenn du dies machst, musst du damit rechnen, dass deine Tat bei der Polizei angezeigt wird.

12. Dein Recht!

Wenn du ein Problem hast, wende dich an deine Klassenlehrperson oder an die Schulsozialarbeit. Deine Klassenlehrperson muss dich anhören, wenn du mit einer Entscheidung (Massnahme, Strafe, Beurteilung) oder einem Verhalten dir gegenüber nicht einverstanden bist. Wenn das Problem nicht gelöst werden kann, wende dich an die Schulleitung, diese wird gegebenenfalls weitere Stellen einschalten.